

Initiative „Rettet die Teufelsbrücke!“

c/o Frank Maaß
Hafenstraße 62
68159 Mannheim
01 70 / 8 39 09 29
frank.maass@mannheim2020.de
www.rettet-die-teufelsbruecke.de
Dateiablage: Petition_2009-07-06.doc

Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Mannheim, den 06.07.2009

Petition 14/03308 der Initiative

**wegen: Abbruch der sog. „Teufelsbrücke“ (verlängerte Jungbuschstraße)
in Mannheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie weitere 131 Petitionen zur Unterstützung der vorbezeichneten Petition.

Im Übrigen erhalten Sie anliegend zu Ihrer Information diverse Veröffentlichungen der Initiative sowie Presseberichterstattung zur öffentlichen Diskussion des Abrissvorhabens.

Zwei Punkte möchte ich daraus hervorheben:

1. Verkehrsproblematik

Das wesentliche Argument der Hafengesellschaft für die Notwendigkeit des Abrisses ist die Verkehrssituation auf den Straßen am Containerterminal. Die Initiative hat hierzu an einem Werktag von 4:00 bis 22:00 Uhr eine eigene Verkehrszählung gemacht. Aus den festgestellten Lkw-Verkehren kann eine Überlastung der Straßen nicht einmal annähernd festgestellt werden. Zu der verkehrsreichsten Zeit (14:00 bis 15:00 Uhr) wurden 110 Lkw gezählt, die in den Hafen hineinfahren. Das bedeutet eine Frequenz von 1 Lkw etwa alle 30 Sekunden. Hierbei eine Überlastung annehmen zu wollen, ist aus unserer Sicht vollkommen fernliegend.

2. Beteiligung der Hafengesellschaft am Verwaltungsverfahren

Wie der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abg. Hans-Ulrich Sckerl (Drucksache 14/4035), Ziff. 2, zu entnehmen ist, soll die Stadt Mannheim „gemäß § 3 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz im Einvernehmen mit der Hafengesellschaft nach Abwägung aller Belange“ entscheiden. Wir sind der Meinung, dass die in dieser Antwort der Landesregierung zum Ausdruck gekommene Rechtsansicht unzutreffend ist und bitten dringend um nochmalige Überprüfung.

Nach § 3 Abs. 5 DSchG (diese Vorschrift ist wohl gemeint) entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständigen Landesbehörde. Nach § 1 Abs. 2 LVwVfG ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernimmt. Soweit die öffentliche Hand private Gesellschaften gegründet hat, sind diese Gesellschaften nur als Behörde i. S. d. VwVfG anzusehen, wenn eine „Beleihung“, also die Übertragung hoheitlicher Befugnisse durch Gesetz, erfolgt ist (*Schmitz* in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 1 VwVfG, 7. Aufl, Rn. 254). Bei der „Hafengesellschaft“ handelt sich um die „Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH“, also um eine juristische Person des Privatrechts (§ 1 GmbHG). Eine Beleihung ist unserer Kenntnis nach nicht erfolgt. Also kann die Hafengesellschaft auch nicht nach § 3 Abs. 5 DSchG beteiligt werden.

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Ablauf des Verfahrens. Ist eine Ortsbesichtigung durch den Ausschuss geplant? Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Initiative „Rettet die Teufelsbrücke“



Frank Maaß